

§ 1 Mitgliedschaft

1.1

Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede/jeder werden, die/der die Grundlagen und Ziele des Bundesverbandes bejaht.

1.2

Die/Der einzelne wird Mitglied der Pfarrgemeinschaft, indem sie/er das schriftlich erklärt und die Pfarrleitung bzw. bei Neugründung einer Pfarrgemeinschaft die Diözesanleitung diese Erklärung annimmt.

1.3

Als Mitglied nimmt sie/er an Gruppen, Projekten und/oder offenen Angeboten teil.

1.4

Die Mitglieder bis einschließlich 13 Jahre bilden die Kinderstufe, die Mitglieder von 14 bis 17 Jahre die Jugendstufe und die Mitglieder ab 18 Jahre die Stufe Junge Erwachsene. Stichtag ist der 01. Januar.

1.5

Die Mitgliedschaft kann auch als Familie erworben werden, wenn die Mitglieder der Familie in einem Haushalt leben. Im Aufnahmeantrag sind die Einzelpersonen, die Mitglied werden, mit Namen zu benennen. Die Kinder der Familie, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben die gleichen Rechte wie Mitglieder der Pfarrgemeinschaft.

Die übrigen Mitglieder einer Familie werden als sogenannte passive Mitglieder geführt. Sie haben keinerlei Stimmrecht und können nicht in Leitungsgremien gewählt werden. Sie können jedoch Vergünstigungen durch die Mitgliedschaft nutzen und unterstützen den Verband ideell.

Die Mitgliedschaft von Kindern, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, wird automatisch als einzelne Mitgliedschaft nach §1.2 fortgeführt. Dies gilt auch für Kinder der Familie die den gemeinsamen Haushalt verlassen haben. Auch wenn keine Kinder mehr im gemeinsamen Haushalt leben, bleibt die Familienmitgliedschaft der übrigen Mitglieder bestehen.

Wirksam wird die Änderung mit Beginn des Jahres, dass auf den Zeitpunkt der Änderung folgt.

1.6

Das Mitglied (bzw. jede Familie nach §1.5) ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Dieser setzt sich zusammen aus dem von der Diözesankonferenz festgelegten Grundbetrag und dem von der Mitgliederversammlung eventuell festgelegten zusätzlichen Pfarrbeitrag.

Bis zur Zahlung des Beitrages ruhen die Mitgliedsrechte.

1.7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Pfarrleitung nach Anhörung der/des Betroffenen. Die Diözesanleitung muss vor dem Ausschluss eines Mitgliedes zu Rate gezogen werden. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Diese entscheidet dann verbindlich.

§ 2**Die Pfarrgemeinschaft**

2.1

Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde in der Pfarrei bilden die Pfarrgemeinschaft. Sie führt den Namen Pfarrgemeinschaft "KjG St. Helena Rheindahlen" und hat ihren Sitz in Mönchengladbach-Rheindahlen. Diese Pfarrgemeinschaft ist Mitglied im Diözesanverband Aachen der Katholischen jungen Gemeinde. Bei einer Zusammenlegung von mehreren Pfarreien zu einer Pfarrei können bestehende Pfarrgemeinschaften bestehen bleiben.

2.2

Die Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele des KjG-Bundesverbandes sowie der Satzung Leitung, Aufgaben, Gruppen, Projekte und/oder offene Angebote entsprechend der örtlichen Situation.

Die Pfarrgemeinschaft erkennt die Grundlagen und Ziele des KjG-Bundesverbandes an und ist diesen verpflichtet. Zweck der Pfarrgemeinschaft ist die ideelle und materielle Förderung der Erziehungs-, Bildungs- und Freizeitaufgaben der Katholischen jungen Gemeinde (KjG), wie sie in den Grundlagen und Zielen des Bundesverbandes der Katholischen jungen Gemeinde grundgelegt sind.

Der Satzungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch

- Durchführung von Gruppenstunden
- Schulungs- und Bildungsveranstaltungen

- Vorbereitung und Durchführung von Freizeitmaßnahmen
- Beratungstätigkeiten
- Herstellung und Veröffentlichung von Publikationen
- Beschaffung von Mitteln zur Förderung der vorgenannten Zwecke
- Vorhalten von Arbeitsmitteln und Personal zur Durchführung der vorgenannten Zwecke.

2.3

Die Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.

2.4

Zur Auflösung einer Pfarrgemeinschaft ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Einladung, die 14 Tage vorher verschickt sein muss, ist eine ausführliche schriftliche Begründung des Auflösungsantrages beizufügen. Der Auflösung müssen mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

2.5

Das Vermögen und alle Sachwerte der Pfarrgemeinschaft fallen bei Auflösung an den KJG Diözesanverband Aachen. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen und alle Sachwerte der Pfarrgemeinschaft drei Jahre lang zweckgebunden zu verwalten. Dieses gilt sinngemäß im Falle eines Ausschlusses. Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von 3 Jahren neu konstituieren, sind ihr das Vermögen und die öffentlich geförderten Sachwerte auszuhändigen.

§ 3

Die Organe der Pfarrgemeinschaft

Die Organe der Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und die Pfarrleitung. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine Leitungsrunde einsetzen.

§ 4

Die Mitgliederversammlung

4.1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele des KJG-Bundesverbandes sowie der Satzung und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Pfarrgemeinschaft.

4.2

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über:
 - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - die Finanzen der Pfarrgemeinschaft
 - die Satzung der Pfarrgemeinschaft
 - die Jahresplanung
 - gegebenenfalls den zusätzlichen Pfarrbeitrag
- Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung und des Kassenberichtes
- Entlastung der Pfarrleitung
- Wahl der Pfarrleitung
- Wahl der Delegierten zur Diözesankonferenz
- Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
- Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung
- Entgegennahme der Berichte pfarrgemeinschaftlicher Arbeitskreise
- Vorschlag von Kandidat/innen zum Diözesanausschuss

4.3

Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise entsprechend § 16.2 der Satzung des KJG Diözesanverband Aachen e.V. einrichten.

4.4

Zur Mitgliederversammlung gehören:

- stimmberechtigt die Mitglieder der Pfarrgemeinschaft, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben
- die nicht stimmberechtigten Mitglieder
- beratend ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde.

Anmerkung zu §4.4

Damit die Mitglieder der Kinderstufe in angemessener Weise an den Entscheidungen der Mitgliederversammlung beteiligt werden können, ist es notwendig, die Mitgliederversammlung in den Gruppen intensiv vorzubereiten und für eine kindgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.

4.5

Die Pfarrleitung kann zur Mitgliederversammlung Gäste einladen.

4.6

Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Sie wird von der Pfarrleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied wird schriftlich eingeladen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

Satzungsänderungen, Wahlen zur Pfarrleitung, Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung, Entlastung von Pfarrleitungsmitgliedern und ähnlich schwerwiegende Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn ein entsprechender Antrag den Mitgliedern der Mitgliederversammlung 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugeleitet worden ist oder Bestandteil der in der Einladung mitgeteilten Tagesordnung ist. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen über Änderungen der Satzung und Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von einem Mitglied der Pfarrleitung unterschrieben und den Mitgliedern innerhalb von 10 Wochen zugänglich gemacht wird.

Für die Mitgliederversammlung findet die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz (vgl. Anlage 1) sinngemäß Anwendung.

Für Wahlen ist die Wahlordnung maßgebend (vgl. Anlage 2). Diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 5

Die Leitungsrunde

5.1

Die Leitungsrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der Pfarrgemeinschaft und stimmt die Interessen der einzelnen Gruppen, Projekte und offenen Angebote aufeinander ab.

5.2

Der Leitungsrunde sind unter anderem folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrgemeinschaft
- Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Erfahrungsaustausch und Weiterbildung
- Informationen über die Situation der Mädchen und Jungen in der Pfarrgemeinde
- Gründung neuer Gruppen, Projekte und offener Angebote.

Falls in einer Pfarrgemeinschaft keine Leitungsrunde existiert, übernimmt die Pfarrleitung deren Aufgaben.

5.3

Zur Leitungsrunde gehören:

- stimmberechtigt:
 - die Leiter/innen der Gruppen, Projekte und offenen Angebote
 - je ein/e Vertreter/in jeder Gruppe, jedes Projektes und offenen Angebotes
 - die Mitglieder der Pfarrleitung
- beratend:
 - die/der Kassierer/in, falls sie/er nicht stimmberechtigtes Mitglied der Leiterrunde ist
 - ein/e Vertreter/in des Sachausschusses Jugend im Pfarrgemeinderat.

Die Mitglieder der einzelnen Gruppen, Projekte und offenen Angebote wählen ein Mitglied als ihre/n Vertreter/in in der Leitungsrunde.

5.4

Die Pfarrleitung kann Gäste (z. B. Vertreter/innen des Diözesanverbandes, andere Mitglieder der Pfarrgemeinschaft) zur Leitungsrunde einladen.

5.5

Die Leitungsrunde wird regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, von der Pfarrleitung einberufen und von einem Mitglied der Pfarrleitung geleitet.

Die Leitungsrunde beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Die Pfarrleitung

6.1

Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Pfarrgemeinschaft. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
- Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
- Gewinnung und Berufung von Leiter/innen und Mitarbeiter/innen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gruppen, Projekte und offenen Angebote
- Vertretung und Mitarbeit auf der Diözesanebene der KjG
- Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ Mitgliedsverbänden in der Pfarrei
- Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien
- Verantwortung für die Finanzen
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter/innen durch den Verband (insbesondere der Gruppenleiter/innen)
- Meldung der Mitglieder der Pfarrgemeinschaft beim Diözesanverband und Weiterleitung der Mitgliedsbeiträge.

6.2

Die Pfarrleitung bildet den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

Gerichtlich und außergerichtlich wird die Pfarrgemeinschaft durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Ist nur ein Pfarrleitungsmitglied vorhanden, vertritt dieses allein.

6.3

Die Pfarrleitung ist paritätisch zu besetzen, ihr gehören an:

- bis zu vier Pfarrleiterinnen
- bis zu vier Pfarrleiter.

In der Pfarrleitung ist eine Person Geistliche(r) Leiter(in) bzw. nimmt Aufgaben der geistlichen Leitung wahr.

Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

Kandidiert kein(e) Geistliche(r) Leiter(in), bzw. kein Laie zur Wahrnehmung von Aufgaben der geistlichen Leitung, entscheidet die Mitgliederversammlung vor der Wahl, welche Position in der Pfarrleitung bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.

Von der Verpflichtung zur Parität sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten sind.

Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Die Pfarrleitung kann für die Kassenführung eine/n Kassierer/in berufen.

6.4

Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben darüber hinaus als Vorstand der Pfarrgemeinschaft im Amt bis wirksame Neuwahlen erfolgt sind.

§ 7

Änderung der Satzung

Die Pfarrgemeinschaft ist bei einer Änderung der Mustersatzung durch die Diözesankonferenz verpflichtet, ihre Satzung anzupassen.